

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 07 - Forst-, Jagd-, Fischereirecht
und Umweltwesen

Marktgemeinde Brückl

Eing.: - 3. Okt. 2024

Abs: Bezirkshauptmannschaft St. Veit a. d. Glan, Bereich 07 - Forst-, Jagd-,
Fischereirecht und Umweltwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

Betreff:

**HUNDEHALTUNGSVORSCHRIFTEN
2024 / 2025**

LAND  KÄRNTEN

Datum	25.09.2024
Zahl	SV20-ALLG-51/2020 (026/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Heinz Hochsteiner / MST.
Telefon	050 536-68263
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.naturschutz@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft 9300 St.Veit/Glan vom 25.09.2024, mit welcher die

HUNDEHALTUNGSVORSCHRIFTEN für 2024 / 2025

erlassen werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21 i.d.g.F., wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk 9300 St.Veit/Glan verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl.Nr. 21/2000, i. d. g. F., eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,- und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,- zu bestrafen.

§ 5

*Diese Verordnung tritt mit **15.11.2024** in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.*

§ 6

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **31.07.2025** außer Kraft.*

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Claudia Egger-Grillitsch